

# RS Lvwg 2021/7/1 LVwG-AV-1098/001-2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.2021

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

01.07.2021

## Norm

AWG 2002 §73

## Rechtssatz

Der Inanspruchnahme des Geschäftsführers einer Gesellschaft, dem eine "de facto"-Anordnungsbefugnis zukommt, steht das Erkenntnis des VwGH 2001/07/0105, nicht entgegen. [...] Auch der Geschäftsführer einer GmbH kann, wenn er im Rahmen seiner faktischen Anordnungsbefugnis in dieser Eigenschaft dafür ursächlich ist, dass Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen des AWG gelagert oder behandelt werden, als Verpflichteter gemäß § 73 Abs 1 und 2 leg cit herangezogen werden.

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Behandlungsauftrag; Gefährdung; Gewässerverunreinigung; Maßnahmen;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.1098.001.2015

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)